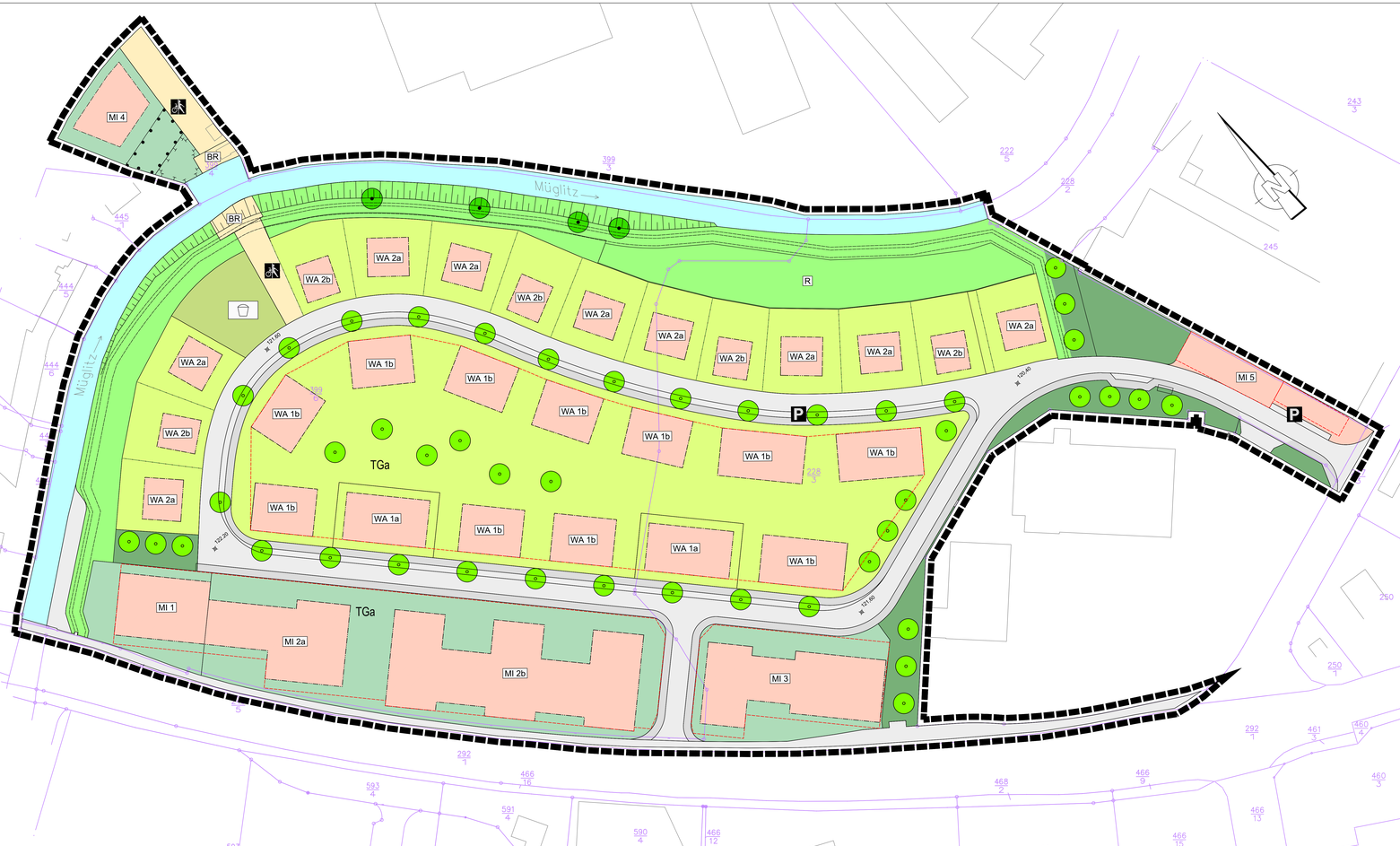

Legende

- Baufläche, Baufelder (WA, MI)
- Private Freiflächen in Wohngebieten (WA)
- Private Freiflächen in Mischgebieten (MI)
- Einzelbaum, zu pflanzen
- Einzelbaum, zu erhalten
- Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz
- Sonstige öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Verkehrsfläche, Stellplätze
- Gehweg, versiegelt
- Geh- / Radweg, unversiegelt
- Retentionsfläche
- Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Nachrichtlich

- Abgrenzung des Plangebietes
- 39 / 39 — Flurstücksgrenze mit -nummer
- Begradigter / ausgebauter Fluss mit naturnahen Elementen (Müglitz)
- TGa — Tiefgarage
- BR — Brücke, geplant

Grünordnerische Maßnahmen

1. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Spielplatz
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind folgende Anlagen zulässig:
- Wege und Platzflächen mit wassergebundener Befestigung
- Spiel- und Bewegungsflächen
- Spielgerät
Die Breite der befestigten Wege- und Spielflächen sind die Spielplatzflächen mit einem Spiel- und Sportrasen zu begrünen und auf mindestens 10% der Spielplatzflächen mit Gehölzen der Pflanzlisten 2 und 3 zu bepflanzen. Giftige Pflanzen dürfen nicht verwendet werden.
(2) Sonstige öffentliche Grünflächen
Auf den sonstigen öffentlichen Grünflächen sind artenreiche Blühwiesen aus regionaltypischen Gräsern und Kräutern anzusäen. Für entsprechende Ansaaten ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Die Grünflächen sind extensiv zu pflegen, d.h. 1-2maige Mahd pro Jahr und Verzicht auf Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

2. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25a und 25b BauGB)

(1) Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der festgesetzten Baugebiete sind zu begrünen und anteilig zu bepflanzen.
(2) Begrünung von Freiflächen über Tiefgaragen
Die nicht überbauten Flächen über den Tiefgaragen sind zu begrünen oder gärtnerisch zu gestalten. Die durchwurzelbare Substratstärke entspricht der Geschossdecke der Tiefgarage (Oberkante) muss mindestens 20cm betragen.
(3) Dachbegrünung
Die Dächer sind nur als Flachdächer mit einem Gründachanteil von mindestens 70% auszuführen und mit einem maximalen Gefälle bis zu 12% zulässig. In den Mischgebieten darf der Anteil des Gründachs auf 60% reduziert werden. Es ist eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Dafür werden auf einer magersten Substratschicht von mindestens 10cm trockenheitsverträgliche Gräser, Kräuter und Sukkulenten ausgebracht.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Rückbau versiegelter Flächen
Die im Ist-Zustand versiegelten Flächen des Plangebietes sind zurück zu bauen und außerhalb der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen gemäß den grünordnerischen Festsetzungen zu begrünen und zu bepflanzen.
(2) Flächenbefestigungen
Die Zugänglichkeit und eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten sowie sonstigen Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
(3) Gewässerrandstreifen
Die Müglitz ist mit einem Gewässerrandstreifen auszubilden. Der Gewässerrandstreifen muss mindestens eine Breite von 5,00m ab der Böschungsoberkante bzw. Ufermauer aufweisen. Der Gewässerrandstreifen der Müglitz ist naturnah zu gestalten und zu pflegen. Hier sind Flächenversiegelungen einschließlich Unterbau komplett zu beseitigen. Die zurückgebauten Uferflächen sind zu renaturieren, indem ein extensiver Grünlandbestand hergestellt wird (Verwendung von gebietsheimischem Regiosaatgut). Bereits in einem unversiegelten, naturnahen Zustand befindliche Teile des Gewässerrandstreifens werden erhalten. Hier verhandelne Ufergehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Herstellung eines durchlässigen und bis 20 t befahrbaren Unterhaltungswegs zum Zwecke der Gewässerunterhaltung mit bis zu 3,50m Breite ist zulässig. Der nicht durch den Unterhaltungsweg in Anspruch genommene Bereich des Gewässerrandstreifens ist naturnah zu gestalten.
Beseitigung invasiver Neophyten
Zur Eindämmung und langfristigen Beseitigung des invasiven Neophyten Japanischer Staudenknöterich (Fallopia japonica) im Überbereich der Müglitz sind naturschutzfachliche Maßnahmen erforderlich. Dazu erfolgt eine regelmäßige, mindestens monatliche Mahd vom Beginn bis zum Ende der Vegetationszeit, über mindestens 5 Jahre. Gemähte bzw. ausgerissene Pflanzenteile müssen fachgerecht entsorgt werden. Die Verteilung von Pflanzenresten auf dem Boden oder im Fluss fördert die Ausbreitung und ist zu vermeiden.
(4) Niederschlagswasser
Das oberflächlich sowie auf den Dach- und Freiflächen anfallende Niederschlagswasser ist einer neu zu errichtenden Sammelleitung (Trennsystem) zuzuführen. Diese ist über 1 bis 2 Einleitstellen in den nächstgelegenen Vorfluter (Müglitz) einzuleiten. Die Einleitung hat nach Möglichkeit gedrosselt zu erfolgen.
(5) Artenschutzrechtliche Maßnahmen
V1 Artenschutzgerechte Bauzeitliche Kontrolle von Gebäudeabrissen
Der Abriss von Gebäuden darf nur außerhalb der Reproduktionszeitraume geschützter gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten stattfinden. Deshalb sind Abrissarbeiten nur im Zeitraum zwischen September und Februar zulässig. Außerdem sind die Abrissarbeiten durch die Ökologische Baubegleitung zu überwachen, insbesondere prüfend Habitatstrukturen an Dach und Fassade. Unmittelbar vor dem Abriss sind diese mit einem Hubsteiger auf Besiedlungsspuren zu untersuchen.
V2 Zeitpunkt und artenschutzrechtliche Kontrolle von Gehölzfällungen
Gehölzfällungen sind grundsätzlich nur im gesetzlich zulässigen Zeitraum zwischen Oktober und Februar vorzunehmen. Ist eine Fällung von Gehölzen außerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraumes nicht zu vermeiden, so ist dafür eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen und eine artenschutzrechtliche Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Vorkommen geschützter Arten zu veranlassen.
V3 Anflugen und Umsiedeln von Zauneidechsen
Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse und ist der streng geschützten Zauneidechse hat vor der Baufeldfreimachung zwischen März und September eine Umsiedlung der Zauneidechsen durch eine fachkundige Person in den hierzu hergestellten Ersatzlebensraum zu erfolgen. Beifänge von Blindschleichen sind mit umzusiedeln, da sich beide Arten einen Lebensraum teilen.
V4 Herstellen und Unterhalten eines Reptilienschutzzaunes
Um den Baufeld, in dem das Anfangen der Zauneidechsen vorgenommen wird, ist bis Februar des Jahres des Anfangens der Zauneidechsen ein Schutzzaun Reptilienschutzzaun zu bauen. Dieser muss nach Abschluss der Baustellphasen zu unterhalten und danach zurückzubauen. Der Zaun muss so beschaffen sein, dass Zauneidechsen und anderen bodengebundenen Kleintieren in das Baufeld verhindert werden. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist durch die Ökologische Baubegleitung zu überprüfen.
V5 Artenschutzgerechte Beleuchtung
Außerhalb von Gebäuden sind bei der Beleuchtung von Verkehrsflächen insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel einzusetzen. Das Beleuchtungsniveau ist auf das funktional notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampenstandorte sind so zu wählen, dass angrenzende Bäume, Gehölz- und Grünflächen und Uferbereiche der Müglitz nicht ausgeleuchtet werden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.
V6 Vogelschutz an Glasfassaden
Als fachlicher Standard ist die durch das SMEKUL eingeführte Arbeitshilfe „Artenschutz an Gebäuden, Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas" (2021) zu verwenden. Im Bauantrag sind die darauf abgestellten, konkreten Maßnahmen zur Abwendung des Vogelanprallrisikos an Glasflächen zu konkretisieren.
CEF1 Anbringen von Ersatznistkästen für Vögel
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Brutstätten gebäudebewohnender Vogelarten sind auf dem von der Stadt Heidenau zu erwerbenden Flurstück 218/1 Gemarkung Heidenau an verbleibenden Altbaumen in 3-4 m Höhe 6 Nistkästenbetonkästen anzubringen. Die Anbringung der Nistkästen erfolgt vor dem Abriss von Gebäuden.
CEF2 Anbringen von Fledermauskästen
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von potentiellen Reproduktionsstätten von gebäudebewohnenden Fledermäusen sind auf dem von der Stadt Heidenau zu erwerbenden Flurstück 218/1 Gemarkung Heidenau an verbleibenen Altbäumen 4 Ganzjahresquartier-Kästen anzubringen. Die Anbringung der Fledermauskästen erfolgt vor dem Abriss von Gebäuden.
CEF3 Herstellen eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse ist im Gewässerrandstreifen an der Müglitz und auf den daran angrenzenden Grünflächen ein Ersatzlebensraum für die aus dem Plangebiet umzusiedelnden Zauneidechsen herzurichten. Der Ersatzlebensraum ist rechtzeitig vor dem geplanten Anfangen der Zauneidechsen herzustellen. Dazu sind über die Fläche des Ersatzlebensraums verteilt insgesamt 5 Steinriegel aus Steinen mit mindestens 30cm Kantenlänge auf Flächen von je 2 m mal 5 m herzustellen und maximal 0,5 m aufzuschütten. Die Steinriegel sind jeweils in eine 30cm hohe Kiessandfläche einzubetten. Bevor die Strukturen angelegt werden können, ist eine vorbereitende Mahd notwendig, eine flache Mulde von ca. 30cm Tiefe auszuheben, anschließend Einbringen der Kiessandauflagen und dann der Steinschüttungen. Auf der Nordseite der Steinriegel sind jeweils zwei Hecken-Rosen (Rosa canina) zu pflanzen. Die Detailplanung zu den Zauneidechsen-Ersatzhabitaten wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung erarbeitet bzw. mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.
(7) Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
Die fachgerechte Umsetzung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen ist durch eine sachverständige Person zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen. Sollten sich im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung bisher unbekannte artenschutzrechtliche Sachverhalte ergeben, so hat eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen, mit Festlegung geeigneter artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) Pflanzung von Ersatzbäumen im Straßenraum Wohngebiet
An den inneralb der Verkehrsflächen festgesetzten Standorten sind schmalkronige Einzelbäume (Hochstamm, Stammumfang mindestens 18-20cm) zu pflanzen. Dabei ist durchgängig eine der in Pflanzliste 1 genannten Baumarten zu verwenden. An den Pflanzstandorten ist ein Baum- bewässerungssystem zu installieren. Die Bäume sind mit einem Dreibock zu sichern. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte der Straßenbäume können bis zu den vom sachverständigen festgesetzten Standort abweichen, falls aus nachhaltwesenden erschließungstechnischen Gründen eine Bepflanzung am vorgesehenen Standort nicht möglich ist.

Pflanzliste 1: Straßenbäume

Acer campestre „Elsrijk"	- Feld-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	- Säulenförmiger Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	- Kugel-Spitzahorn
Amelanchier arborea „Robin Hill"	- Felsenbirne
Carpinus betulus „Fastigiata"	- Säulen-Hainbuche
Fraxinus excelsior „Jaspidea" Variet"	- Gelbe Esche
Fraxinus excelsior „Globosa"	- Kugel-Esche
Liquidambar styraciflua „Paarl"	- Schmalkroniger Amberbaum
Quercus robur „Fastigiata"	- Säulenförmige Stieleiche
Sorbus intermedia „Brouwers"	- Schwedische Mehlbeere

(2) Anteilige Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen
Auf den nicht überbauteten Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 sind je errichtetem Hauptgebäude mind. ein Baum aus Pflanzliste 2 zu pflanzen (Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16cm) sowie mind. 5 Sträucher aus Pflanzliste 3 (2x verpflanzte Sträucher, Höhe 60-100cm).

Pflanzliste 2: Bäume auf Wohngrundstücken

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Frangula alnus	- Faulbaum
Fraxinus ornus	- Blumenesche
Malus domestica	- Kultur-Apfel (regionaltypische Sorten)
Prunus avium „Plena"	- Gefüllttblühende Vogelkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Pyrus communis	- Kultur-Birne (regionaltypische Sorten)
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Ulmus minor	- Feld-Ulme

Pflanzliste 3: Sträucher auf Wohngrundstücken

Amelanchier lamarckii	- Kupfer-Felsenbirne
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	- Echtes Geißblatt
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Pyracantha coccinea	- Feuerdorn
Rosa canina	- Hunds-Rose
Salix purpurea	- Purpurweide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Spiraea spec.	- Spierstrauch

(3) Auf den nicht überbauteten Grundstücksflächen des Mischgebiets 4 sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzbindung) gemäß der Pflanzlisten vorgesehen. Je Baugrundstück ist je angefangener 500m² Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 10-12cm) der Pflanzliste 2 innerhalb der gekennzeichneten Fläche der Pflanzbindung zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangener 500m² Grundstücksfläche mindestens 5 Sträucher (mihe 60-100cm) gemäß der Pflanzliste 3 zu pflanzen. An der südlichen Grenze der Pflanzbindung ist eine Laubhecke gemäß der Pflanzliste 3 zu pflanzen.

5. Grünordnerische Hinweise

(1) Gehölzschutz
Gehölze dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum vom Oktober bis Februar gefällt werden.
Ausnahmegenehmigungen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Satzung der Stadt Heidenau zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) in ihrer gültigen Fassung zu beachten.
(2) Abstand von Gehölzpflanzungen zu Leitungen
Bei allen Gehölzpflanzungen ist ausreichend Abstand zu unterirdischen Leitungen in der Regel ein seitlicher Abstand von mindestens 2,5m einzuhalten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall nicht einhaltbar sein, so ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger ggf. ein Schutz der Leitung zu vereinbaren.
(3) Pflege von Gehölzpflanzungen
Bei allen Gehölzpflanzungen ist eine mindestens dreijährige Herstellungs- und Entwicklungspflege mit ausreichender Wässerung vorzusehen.
(4) Zeitpunkt der Durchführung von Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen
Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die bauliche Fertigstellung folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.
(5) Erhalt von Begrünungen und Bepflanzungen
Alle Begrünungen und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eventuelle Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
(6) Bodenschutz
Die Grundsätze des Bodenschutzes wie ein schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der Schutz des Bodens vor Verunreinigungen, unnötigen Verdichtungen und sonstigen schädlichen Beeinträchtigungen sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Der Einbau von Recycling-Material (W1-1: Material gemäß Erlass des SMEKUL vom 09.01.2020) ist nur als Grundausgleichsraum von technischen Bauwerken (z.B. Unterbau von Wegen, Parkplätzen, Straßen) zulässig. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 12 BBodSchV) ist lediglich unbelasteter Bodenaushub (Material gemäß Erlass des SMEKUL vom 09.01.2020) zulässig. Der Einbau von Bodenmaterialien unterhalb der Grundwasseroberfläche darf nur dann gestattet, im Bereich der geplanten Grünflächen und ausschließlich kulturbodenähnlichen Bodenmaterialien oberhalb der Grundwasseroberfläche nach Anforderungen nach §9 und 12; BBodSchV erfolgen. Der Einbau von Bodenmaterialien unterhalb der Grundwasseroberfläche darf nur dann erfolgen, wenn die Grundwasserqualität nachweislich unbeeinträchtigt ist und als unverändert-gut und unbelastet bewertet werden. Dabei sind für den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Punkt 4 BBodSchV bzw. die 20-Werte der LAGA (TR Boden, 2004) im Rahmen der Verwendung in einer bodenähnlichen Anwendung nachweislich einzuhalten.
(7) Radonschutz
Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Im Plangebiet sind für die geplanten Gebäude Schutzmaßnahmen vor zu hohen Radonkonzentrationen vorzusehen. Die Einhaltung bzw. Unterschreitung des Referenzwertes von 300 Becquerel je Kubikmeter für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen bzw. an Arbeitsplätzen ist zu gewährleisten.
(8) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
Das Plangebiet befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Müglitz. Im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen oder Auftreten eines seltenreren Hochwasser Ereignisses als HQ100 kann es zu Überschwemmungen kommen. Im überschwemmungsgefährdeten Gebiet gilt gemäß § 5 Abs. 2 WHG der Grundsatz zur Eigenvorsorge bei der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen. Besondere Schutzvorkehrungen sind einzuhalten.
(9) Versickerung von Niederschlagswasser
Die Versickerung von Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen ist erlaubnispflichtig. Die Gewässerbenutzung ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist möglich, sofern sichergestellt wird, dass die Anforderung gemäß §48 WHG eingehalten wird, d.h. dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch die Grundwasserbenutzung im hydraulisch wirksamen Bereich der Versickerungsanlage nicht zu erwarten ist. Die Versickerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
Allgemein gilt, dass Versickerungsanlagen in Bereichen gebaut werden können, in denen die Durchlässigkeit der anstehenden Lockergesteine zwischen $k_f = 1 \times 10^{-4}$ m/s und 1×10^{-6} m/s liegt. Die Flusssohlen der Müglitz können höhere Durchlässigkeitswerte $> 1 \times 10^{-4}$ m/s aufweisen, die zusätzliche Maßnahmen erfordern können. Daher ist ein Nachweis des Durchlässigkeitsbeiwertes k_f zu erbringen und bei Erfordernis der Ausbau der Müglitzsohlen und Einbau versickerungstechnisch geeigneter und nachweislich unbelasteter Materialien durchzuführen.
Eine Versickerung in anthropogene Auffüllungen und Auekehme ist auszuschließen. Ebenso müssen gewachsene Böden / Grundwasserleiter ausgebaut werden, sofern eine anthropogene oder geogene Belastung am Standort der Grundwasserleiter ausgebaut werden, sofern eine anthropogene oder geogene Belastung am Standort der Versickerungsanlage vorhanden ist. Daher ist ein analytischer Nachweis der Schadstofffreiheit der ungesättigten Bodenzone, insbesondere auf den Parameter Arsen zu erbringen und bei Erforderns der Ausbau der Müglitzsohlen und Einbau versickerungstechnisch geeigneter und nachweislich unbelasteter Materialien durchzuführen.

Anlage 093/2024-9

Übersichtskarte: M 1: 25.000 im Original

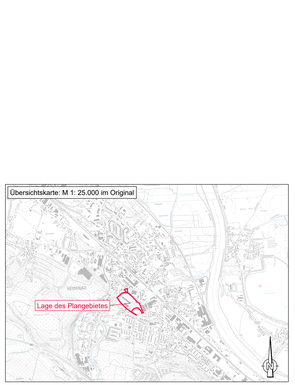

STADT HEIDENAU

BEBAUUNGSPLAN Nr. M14/1
"QUARTIER AN DER MÜGLITZ"
GRÜNORDNUNGSPLAN

Karte 2: GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Planungsstand: Entwurf
Planfassung: 02.08.2024
Maßstab: 1 : 500
Gemarkung: Heidenau

Verfasser: Stadtverwaltung Heidenau
Bauamt
von-Stephan-Straße 4
01809 Heidenau

Bearbeitung Bebauungsplan:
Basler & Hofmann
Beratende Ingenieure PartG mbB
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Hofmann
Deutschlands Größte Unabhängige Planen und Beraten
Büro Dresden
Schuh-Straße 1
Umweltplanung
Schützengasse 19
01796 Pirna
Tel.: +49 35 01 5 48 07 - 0
Fax: +49 35 01 5 48 07 - 18
info@schuh-umweltplanung.de

Bearbeitung Grünordnungsplan:
Ulrich Planung
Landschaftsarchitekt
SCHULZ